

Richtlinie

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendpflege außerhalb der Jugendhäuser

I. Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen

1. Zur Förderung der Jugendpflege stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Haushaltsmittel bereit, aus denen als förderungswürdig anerkannte freie Träger der Jugendhilfe Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten können.
2. Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
3. Der Zuschuss aus Jugendpflegemitteln ist ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden.
4. Zuschüsse können nur für Vereine innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder für die Teilnahme dieser Vereine an Veranstaltungen übergeordneter Organisationen gewährt werden.
5. Der Bedarf der vorgesehenen Maßnahme ist mit dem Antrag zu begründen.
6. Die Gesamtfinanzierung muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein.
7. Der Antragsteller hat sich an der fördernden Maßnahme angemessen zu beteiligen.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Anschaffungen

- **Gefördert** werden Lehr- und Beschäftigungsmaterialien sowie Zelte und Ausrüstungsgegenstände, die ausschließlich in der Jugendarbeit eingesetzt werden.
- **Nicht gefördert** werden Verbrauchsmaterialien sowie Bekleidungsstücke, Uniformen und Abzeichen, die dem einheitlichen Auftreten einer Gruppe dienen. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn Bekleidungsstücke unabweisbar zur Durchführung von Aktivitäten der Jugendarbeit erforderlich sind.

Der Zuschuss beträgt **maximal 20 %** der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag zu erklären, dass bei der Auflösung des Jugendverbandes mit dem Zuschuss angeschafftes Vermögen weiterhin jugendpflegerischen Zwecken in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nach dieser Richtlinie dient. Ist dieses nicht gewährleistet, so sind die angeschafften Gegenstände der Samtgemeinde zu übergeben bzw. ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

2. Förderung jugendpflegerischer Veranstaltungen

Jugendpflegerische Veranstaltungen im Sinne der Richtlinien sind:

- Freizeiten, Lager, Fahrten und Wanderungen,
- Internationale Begegnungen im Ausland,
- Jugendgruppenleiterlehrgänge
- Veranstaltungen des Samtgemeindejugendringes und der angeschlossenen Vereine und Verbände,
- Jugendveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

Zuschussbetrag: **3,00 €** je Kalendertag und Teilnehmer

Altersbegrenzung : 7 bis 26 Jahre

Teilnehmerzahl: mindestens 10

Dauer einer Tagesveranstaltung: mindestens 4 Stunden

Begleitpersonen: je angefangene 5 Teilnehmer/innen (3 Teilnehmer/Innen mit erhöhtem Förderbedarf) kann ein/e Jugendgruppenleiter/in oder ein/e Betreuer/in ohne Altersbegrenzung gefördert werden.

III. Verfahrensbestimmungen

1. Die Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt.
2. Die Maßnahme muss vor Beginn bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen angezeigt werden (**Voranmeldung**).
3. Die Zuschussempfänger haben innerhalb einer Frist von **vier** Wochen nach Durchführung der Maßnahme oder nach Kauf der Gegenstände die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses gegenüber der Samtgemeinde nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, so wird der Zuschuss nicht ausgezahlt.
4. Die/der für die Veranstaltung verantwortliche Leiterin/Leiter muss eine gültige Jugendleitercard besitzen oder ihre/seine pädagogischen Eignung in sonstiger Form nachweisen.
5. Besondere Bedingungen für die Jugendveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung sind auf Vorschlag des Samtgemeindejugendringes vom Samtgemeindeausschuss im Einzelfall festzulegen.
6. Bei der Abrechnung der jugendpflegerischen Freizeiten ist eine Teilnehmerliste (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) beizufügen. Sie ist von jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer eigenhändig zu unterschreiben.

Diese Richtlinie tritt ab 01. Januar 2019 in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann